

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Arnold, Sabrina
--------------	---

AZ./Datum:	AZ:801.1 / 801.22/18.01.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	31.01.2023

**Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach
- Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
- Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Finanzplanung bis 2026**

Bezug:

Beschlussvorlage 233/2022/1 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 einschließlich Finanzplanung bis 2026 der Stadt Fellbach, Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Finanzplanung bis 2026 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (GR ö. 13.12.2022)

Beschlussantrag:

- I. Der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik – rückwirkend ab 01.01.2023 – wird zugestimmt.
- II. Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen wird folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 15 und 18 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** bei einer Vergabesumme von mehr als 350.000 € im Einzelfall;

18. die Entscheidung über die Verwendung eines **Jahresüberschusses** oder die Behandlung eines **Jahresfehlbetrages** bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;

§ 2

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des **Liquiditätsplans**, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Kanalnetzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten) erfolgt im Wege der Amtshilfe durch das Amt für Grundstücksverkehr.

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik).**

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

III. Der gemäß § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) vom 08.01.1992 aufzustellende Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach (SEF) einschließlich der Finanzplanung bis 2025 wird wie folgt festgelegt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

2023
in €

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Erträge	5.724.500
1.2	Aufwendungen	5.694.500
1.3	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	30.000

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.418.900
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.055.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.363.500
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	120.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.667.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 7.547.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 6.183.500
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	7.260.300
2.8a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	-
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.076.800
2.9a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	-
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	6.183.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-

§ 2 Kreditermächtigung

	2023 in €
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt	7.260.300
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2023 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten	5.800.000

§ 4 Kassenkredite

	2023 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.138.900

IV. Die gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung-Doppik aufgestellte Finanzplanung des SEF bis 2025 wird beschlossen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Dies war erforderlich, weil die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Bislang bestand bei der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen bei den Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (alt) oder der Kommunalen Doppik. Nach der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wurde diese Wahlmöglichkeit konkretisiert und es wurden die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) und die Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) erlassen.

2. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des SEF

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach (SEF) nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik. Eine Umstellung auf die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, vor allem durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die Umstellung des vorhandenen EDV-Systems für die Buchführung sowie durch die Schulung des betroffenen Personals. Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik und somit nach der Eigenbetriebsverordnung-Doppik geführt werden.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-Doppik spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Die Umstellung des Rechnungswesens erfolgte bereits Ende 2022. Mit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts ist nun bei Gelegenheit die Betriebsatzung zu ergänzen.

3. Änderung der Betriebsatzung

In der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb SEF wird künftig bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-Doppik und damit auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik geführt werden, soweit der Gemeinderat diesem Vorschlag zustimmt.

Sowohl das neue Eigenbetriebsgesetz als auch die neue Eigenbetriebsverordnung-Doppik verwenden geänderte Begrifflichkeiten. Diese redaktionellen Anpassungen wurden in der Änderungssatzung des Eigenbetriebs berücksichtigt und im Beschlussantrag „fett“ markiert.

4. Anforderungen an die Wirtschaftsplanung

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Finanzhaushalt inkl. Investitionsprogramm, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung-Doppik aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogramms vorgeben. Die bisherige Liquiditätsplanung wurde ebenfalls angepasst damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan und der Liquiditätsplan sind, wie bisher, für weitere drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

4.1. Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2023

Aus personellen Gründen konnte die Umstellung des Rechnungswesens bis zur Gemeinderatssitzung am 13.12.2022 nicht umgesetzt werden; somit wurde der Wirtschaftsplan nochmals nach dem alten Recht aufgestellt. Damit nun ein gesetzmäßiger Wirtschaftsplan beschlossen werden kann, wird der angepasste Wirtschaftsplan dem Gemeinderat auf diesem Wege nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Ansätze der einzelnen Konten sind gegenüber dem am 13.12.2022 beschlossenen Wirtschaftsplan unverändert. Der Wirtschaftsplan wurde lediglich strukturell-sprachlich an die neuen Muster der Eigenbetriebsverordnung-Doppik angepasst (Anlage 1).

4.2. Änderungen der Bezeichnungen im Überblick

Kommunale Doppik (bisher)	EigBVO-Doppik (neu)
Ergebnishaushalt	Erfolgsplan Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG
Finanzhaushalt	Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG
Ergebnisrechnung	Erfolgsrechnung
Finanzrechnung	Liquiditätsrechnung

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:
Wirtschaftsplan 2023